OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351355/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 3. Oktober 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des J H, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab März 2023, gekürzt.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, im Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023 sei der Bf ermahnt und nachweislich aufgeklärt worden, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe, da ansonsten seine Leistung gekürzt werde. Der Bf sei aufgefordert worden, monatlich zum jeweils 25. des Monats, beginnend ab 25. Jänner 2023, zwanzig schriftliche Bewerbungen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen nachzuweisen. Zum 25. Februar und 25. März 2023 habe der Bf keine schriftlichen Bewerbungen der Behörde vorgelegt. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sei eine weitere Kürzung im Ausmaß von 20 % für die Monate März bis Mai 2023 vorzunehmen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, wie aus der vom Bf vorgelegten Krankenstandbescheinigung hervorgehe, sei der Bf seit 30. Jänner 2023 zumindest bis 21. April 2023 arbeitsunfähig. Es sei davon auszugehen, dass diese Arbeitsunfähigkeit verlängert werde. Wie den vorgelegten medizinischen Unterlagen zu entnehmen sei, leide der Bf unter einem Kubitaltunnelsyndrom und Erythromelalgie, dazu komme Diabetes und Bluthochdruck. Die Untersuchung beim BBRZ-Österreich sei von einem Arzt für Allgemeinmedizin mit Zusatzausbildung Arbeitsmedizin durchgeführt worden, welcher kein Spezialist für die beim Bf vorhandenen Krankheiten sei und nach eigener Aussage keine Kenntnis der spezifischen Beschwerdebilder, welche die Beschwerden in den Händen des Bf verursachen, habe. Es fehle daher an der Eignung des Arbeitsmediziners, die richtigen Schlussfolgerungen aus den Krankheiten des Bf hinsichtlich seiner Arbeitsfähigkeit zu ziehen. Im Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Juni 2022 werde dem fachärztlichen Gutachten des BBRZ-Österreich mehr Beweiskraft eingeräumt als einer hausärztlichen Bestätigung der Krankmeldung. Dies müsse im umgekehrten Fall genauso gelten, wenn das arbeitsmedizinische Gutachten lediglich von einem Arzt für Allgemeinmedizin erstellt werde. Die Schlussfolgerungen des arbeitsmedizinischen Gutachtens würden somit keinen höheren Beweiswert haben als die Krankschreibung durch die Hausärztin des Bf und weniger Beweiswert als die fachärztliche Stellungnahme der behandelnden Fachärzte, weshalb der Antrag gestellt werde, die oben angeführten Fachärzte

sowie die Hausärztin zeugenschaftlich zum Gesundheitszustand des Bf einzuvernehmen.
Die Untersuchung habe nicht länger als zwanzig bis fünfundzwanzig Minuten gedauert, vorhandene Befunde seien nicht kopiert, lediglich in Stichworten zitiert worden. Der untersuchende Mediziner sei nicht auf die spezifischen Beschwerden des Bf spezialisiert, wie er auch selbst dem Bf mitgeteilt habe, dementsprechend habe sich die Untersuchung auch nicht auf die oben beschriebenen Krankheitsbilder fokussiert. Zu Beginn der Untersuchung habe der Bf, wie sich auch aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten ergibt, einen Blutdruck von 212/92 aufgewiesen, somit habe bereits bei der Untersuchung ein gesundheitsgefährdender Bluthochdruck vorgelegen. Obwohl der Bf zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits krankgeschrieben gewesen sei, sei er dennoch im Gutachten als arbeitsfähig eingestuft worden.
Das Gutachten sei inhaltlich teilweise unrichtig und in sich widersprüchlich. So werde unter Punkt 14. als Gebrauchshand die rechte Hand ausgewiesen, der Bf sei jedoch Linkshänder. Obwohl im Gutachten selbst die Empfindungsstörungen des Bf und die eingeschränkte Greiffähigkeit ausgewiesen würden und der Bf seine Schmerzen in den Händen angegeben habe, würden ihm im Leistungskalkül kurzfristige Trageleistungen bis 20 kg und längerfristige Trageleistungen bis zu 10 kg zugemutet.
Aufgrund seiner Erkrankungen der Hände und seines Bluthochdruckes sei der Bf derzeit und wahrscheinlich auch längerfristig nicht arbeitsfähig. Es sei ihm daher nicht zumutbar, Bewerbungen zu verfassen, er habe seine Bemühungspflicht nicht verletzt. Es werde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde angeführt, in das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ-Österreich seien sowohl die subjektiven Angaben des Bf, die gesichteten bisherigen medizinischen Befunde sowie eine ärztliche Untersuchung des Bf vor Ort eingeflossen und entspreche das Gutachten den Kriterien für die Verfassung von medizinischen Sachverständigengutachten und die Erstellung eines Leistungskalküls. Es entspreche dem medizinischen Standard und auch der einhelligen und ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit ein arbeitsmedizinisches Sachverständigengutachten einzuholen sei und hierfür prädestinierte Einrichtungen, wie z.B. das BBRZ-Österreich oder auch die „Gesundheitsstraße“ der Pensionsversicherungsanstalt, herangezogen würden.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und die vom Bf beigebrachten Unterlagen, wie medizinische Befunde, Krankenstandbescheinigungen und Bestätigungen der Österreichischen Gesundheitskasse, sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am

24. August 2023, an der der Bf und die Vertreterinnen der Behörde teilgenommen haben. Als Zeuge einvernommen wurde Dr. A Z (Facharzt für Neurologie).

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Dem Bf, geboren am X, österreichischer Staatsbürger, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31. Mai 2023 zuerkannt. Gleichzeitig wurde dem Bf aufgetragen, seine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft dadurch zu dokumentieren, dass er der Behörde jeweils zum 25. des Monats (beginnend ab 25. Jänner 2023) zwanzig schriftliche Bewerbungen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten nachweist. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichterfüllung dieses Auftrages die Sozialhilfe gemäß § 19 Oö. SOHAG gekürzt oder eingestellt bzw. in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden kann.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Februar 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung der Sozialhilfe für den Monat Februar 2023 um 10 % gekürzt.
Mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 4. Mai 2023, GZ: LVwG-351342/2/Bm/AK, wurde der dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.
Am 10. März 2023 unterzog sich der Bf einer arbeitsmedizinischen Untersuchung beim BBRZ-Österreich und wurde vom BBRZ-Österreich darüber ein Gutachten, datiert mit 20. März 2023, abgegeben. Nach diesem Gutachten besteht beim Bf eine vorübergehende eingeschränkte Arbeitsfähigkeit.
Vom Bf wurden für die Zeit 30. Jänner 2023 bis 19. Mai 2023 Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, ausgestellt jeweils von Dr. B S, Ärztin für Allgemeinmedizin, vorgelegt. Der Bf wurde auch einer chefärztlichen Untersuchung bei der Österreichischen Gesundheitskasse unterzogen und die Arbeitsunfähigkeit ab 30. Jänner 2023 bis 19. Mai 2023 wegen Krankheit bestätigt. Der Bf ist seit Dezember 2018 bei Dr. A Z in Behandlung. Beim Bf liegt eine Schädigung des Nervus ulnaris der linken oberen Extremität vor, wodurch Gefühlsstörungen an den Fingern 4 und 5 der linken Hand auftreten und es dadurch auch zu einer Schwächung der Handfunktion und zu Schmerzen kommt. Beim Bf liegt die Behandlung in der Schonung des Armes und sind monotone und repetitive Tätigkeiten zu vermeiden.
Arbeiten an unfallgefährdenden rotierenden Maschinen sind beim Bf aufgrund seines Krankheitsbildes nicht möglich. Vom Bf wurden zu den Stichtagen 25. Februar und 25. März 2023 aufgrund der zu diesem Zeitraum bestehenden Arbeitsunfähigkeit keine Bewerbungen vorgelegt.

4.2. Zu den hier getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gelangt das LVwG Oö. in freier Beweiswürdigung aus folgenden Erwägungen:

Die den Bf betreffenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem Akteninhalt und den Antragsunterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum 30. Jänner 2023 bis 19. Mai 2023 ergeben sich aus den Krankmeldungen der Allgemeinmedizinerin Dr. B S und der Bestätigung durch die Österreichische Gesundheitskasse. Die Feststellungen hinsichtlich der grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit gründen auf dem vorliegenden Gutachten des BBRZ-Österreich vom 20. März 2023. Vom Zeugen Dr. A Z wurde bestätigt, dass beim Bf grundsätzlich eine beschränkte Arbeitsfähigkeit gegeben ist. Lediglich hinsichtlich der vom BBRZ-Österreich gesehenen zulässigen Arbeiten an unfallgefährdenden rotierenden Maschinen wurde vom Zeugen angegeben, dass diese Arbeiten nicht möglich sind. Insbesondere aufgrund der Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse über die Arbeitsunfähigkeit des Bf bis zum 19. Mai 2023, die sich auch auf eine „chefärztliche Untersuchung“ stützt, ist davon auszugehen, dass der Bf jedenfalls im Zeitraum Februar bis 19. Mai 2023 arbeitsunfähig war.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbe-

sondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

## § 19
## Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer

fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 20 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab März 2023. Diese Kürzung ist auf die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft zurückzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen, wobei die Kürzung unabhängig von einer Ermahnung vor einer Leistungskürzung im Falle des mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft vorzunehmen ist.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„*Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
*Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.*
*Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. .....*"

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvor-

aussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.
Das Oö. SOHAG enthält in § 12 Abs. 3 eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann. Grundsätzlich ist nach dem Gutachten des BBRZ-Österreich vom 20. März 2023, welches in den wesentlichen Zügen auch vom Zeugen Dr. A Z bestätigt wurde, davon auszugehen, dass der Bf eingeschränkt arbeitsfähig ist, weshalb der Bf auf Dauer unter keinen der Ausnahmetatbestände des § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG fällt. Allerdings ist aufgrund der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbestätigung jedenfalls für Februar, März und April 2023 davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben war, weshalb der Bf auch dem Auftrag, bis zum 25. dieser Monate Nachweise über vorgenommene Bewerbungsschreiben auf offene Arbeitsstellen der Behörde vorzulegen, nicht nachkommen konnte und zumindest für diesen Zeitraum dem Bf der Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG zugutekommt.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier